

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 - Ausgegeben am 14.12.2007 - 7. Stück

ORGANISATION

8. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201
9. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Diplomstudium Zahnmedizin N203
10. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft N090, das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N790, das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“-PhD-Studium N094 sowie für das Masterstudium Medizinische Informatik N066936

8. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin Humanmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von der Curriculumdirektorin gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien ihren Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG 2002),
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8),
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 54 Abs. 8 UG 2002),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 202 (§ 16).

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Anton Luger** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich den dritten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Vorschlägen zur Anerkennung und zur Kooperation mit Lehrkrankenhäusern.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG 2002),
- Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG 2002),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 3 und 7, § 17b Abs. 7 bis 9),
- Zuweisung von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15),
- Anerkennung von Famulaturen.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **von der Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder und den stellvertretenden Curriculumdirektoren Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn, Ao.Univ.-Prof. Dr. Anton Luger und Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger gemeinsam** erledigt:

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs.

Die folgenden Aufgaben betreffen nur den ersten und zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich der **Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002),

- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 201 (§ 16),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG 2002),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG 2002),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG 2002),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

Vertretungsordnung:

Die Curriculumndirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Werner Horn.

Der stellvertretende Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Werner Horn wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumndirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger.

Der stellvertretende Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Anton Luger wird vertreten durch die Curriculumndirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita. Rieder.

Der stellvertretende Curriculumndirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Anton Luger.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

9. Geschäftseinteilung des Curriculumndirektors für das Diplomstudium Zahnmedizin N203

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumndirektors für das Diplomstudium Zahnmedizin N203 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumndirektors Zahnmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die vom Curriculumndirektor gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien seinen Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. DDr. Michael Matejka** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten (§ 17a Abs. 7),
- Entgegennahme von Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten (§ 17a Abs. 3),
- Zuweisung von Diplomarbeiten zur Beurteilung (Qualitätszirkel) (§ 17a Abs. 11 und 12),
- Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002),
- Bildung der Prüfungssenate für Kommissionelle Prüfungen (§ 16),
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 5. und 6. Studienjahr,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches für das 5. und 6. Studienjahr.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao. Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehen von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer-Erziehungsbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert oder einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG 2002),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG 2002),
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 4. Studienjahr,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches für das 4. Studienjahr.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **vom Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Harald Sitte und den stellvertretenden Curriculumdirektoren Univ.-Prof. DDr. Michael Matejka und Ao. Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz gemeinsam** erledigt:

- Nichtigkeitserklärung der Beurteilungen von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (gemeinsam mit einem stellvertr. CD) (§ 79 Abs. 1 UG 2002),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG 2002),
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums,
- Regelmäßig, zumindest einmal pro Studienjahr, erfolgende Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich des **Curriculumdirektors Univ.-Prof. Dr. Harald Sitte** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002),
- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen Studien (ausgenommen Prüfende für Kommissionelle Prüfungen) (§ 14 Abs. 6 und 7),
- Festlegung und Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 15 Abs. 1),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2),
- Entgegennahme von und Entscheidungen über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfung und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7),
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG 2002),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002),
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für das 3. Studienjahr,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches für das 3. Studienjahr,
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8),
- Abdeckung aller Aufgaben im Rahmen des 72-wöchigen Praktikums, die nicht die LeiterIn betreffen.

Vertretungsordnung:

Der Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Harald Sitte wird vertreten durch den stellvertretenden Univ.-Prof. DDr. Michael Matejka.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Univ.-Prof. DDr. Michael Matejka wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz wird vertreten durch den Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Harald Sitte.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

10. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft N090, das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N790, das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“–PhD-Studium N094 sowie für das Masterstudium Medizinische Informatik N066936

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft N090, das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N790, das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“–PhD-Studium N094 sowie für das Masterstudium Medizinische Informatik N066936 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft N090, das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N790, das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“–PhD-Studium N094 sowie für das Masterstudium Medizinische Informatik N066936 regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die vom Curriculumdirektor gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien seiner/seinem Stellvertreter/in zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Der **stellvertretenden Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Irene Lang** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft N090, das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N790, das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“–PhD-Studium N094:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG 2002),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Dissertationen (§ 17b Abs. 7),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Dissertationen (§ 17b Abs. 3),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG 2002),
- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002),
- Festlegung und Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 15 Abs. 1),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2),
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG 2002).

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Harald Trost** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich das Masterstudium Medizinische Informatik N066936:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums,
- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Entgegennahme von und Entscheidungen über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfung und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG 2002),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten (§ 17a Abs. 7),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Masterarbeiten (§ 17a Abs. 3),
- Zuweisung von Masterarbeiten zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12),
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches,
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§8),
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG 2002),
- Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG 2002),
- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002),
- Festlegung und Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 15 Abs. 1),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2),

- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG 2002).

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **vom Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Hannes Stockinger und dem/der stellvertretenden Curriculumdirektor/in Univ.-Prof. Dr. Irene Lang und Univ.-Prof. Dr. Harald Trost gemeinsam** erledigt:

- Nichtigkeitserklärungen der Beurteilungen von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG 2002),
- Regelmäßige zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **vom Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Hannes Stockinger und der stellvertretenden Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Irene Lang gemeinsam** erledigt:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft N090, das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N790, das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“–PhD-Studium N094:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich der **Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Hannes Stockinger** zu, insbesondere:

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7),
- Entgegennahme von und Entscheidungen über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfung und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),



- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG 2002),
- Zuweisung von Dissertationen zur Beurteilung (§ 17b Abs. 12 bis 15),
- Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 2 UG 2002),
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches ,
- Prüfungscoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8).

Vertretungsordnung:

Der Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Hannes Stockinger wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Irene Lang.

Die stellvertretende Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Irene Lang wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao. Univ.-Prof. Dr. Harald Trost.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao. Univ.-Prof. Dr. Harald Trost wird vertreten durch den Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Hannes Stockinger.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.